

# Wert der Versicherungsagentur

Überraschend hat ein Instanzgericht entschieden, dass einer Versicherungsagentur ein über den Substanzwert hinausgehender Wert zukommt. Soweit die Entscheidung in der Berufung aufgehoben wurde, kann das Berufungsurteil nicht durchgehend überzeugen.

Jürgen Evers

Die Frage, ob einer Versicherungsagentur ein Verkehrswert zukommt oder ein künftiger Ausgleichsanspruch einen Vermögenswert aus dem Agenturgeschäftsbetrieb darstellt, stellt sich in der Praxis nicht selten beim Streit um den Zugewinnausgleich nach der Ehescheidung. In einem solchen Streitfall hatte das Amtsgericht Coesfeld<sup>1</sup> den Ausgleichsanspruch aus der Tätigkeit eines beklagten Ehegatten als Versicherungsvertreter bei der Bemessung des Zugewinnausgleichs berücksichtigt. Gegen das Urteil ging der Vertreter in Berufung. Das Oberlandesgericht Hamm<sup>2</sup> gab ihm im Ergebnis Recht.

Der Senat begründete seine Auffassung, nach der die Versicherungsagentur im Rahmen des Zugewinns nicht mit dem Wert des Ausgleichsanspruchs zu berücksichtigen sei, im Wesentlichen auf die folgenden Erwägungen. Grundsätzlich bemesse sich der Unternehmenswert einer Versicherungsagentur nach dem Substanzwert. Das ist der Wert des Sachvermögens auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes, also der Wert der Arbeitsgeräte, der Einrichtungsgegenstände und eventuell der vorhandenen Fahrzeuge. Ein Goodwill sei am Markt für eine Versicherungsagentur nicht zu realisieren, da die persönliche Leistung des Vertreters im Vordergrund stehe. Dieser subjektbezogene Wert werde allein von dem Vertreter genutzt, könne von ihm aber nicht als Vermögenswert realisiert werden, da er nicht übertragbar sei. Auch ein späterer Ausgleichsanspruch gebiete es nicht, der Stellung des Vertreters bei der Ermittlung des Zugewinnausgleichs einen Wert beizumessen. Dies gelte jedenfalls, wenn der Anspruch noch keinen Vermögenswert darstelle. Dies sei der Fall, wenn der Vertreter ihn nicht geltend machen könne, der Vertretervertrag also noch bestehe und deshalb ungewiss sei, ob der Anspruch später einmal zum Tragen komme. Unter diesen Umständen bestehe nur eine Chance, die nicht als Vermögenswert für die Berechnung des Zugewinns angesetzt werden könne.

Die Entscheidung setzt zwar die bisherige Rechtsprechung fort, die einem Agenturgeschäftsbetrieb im Allgemeinen keinen Verkehrswert beimisst.<sup>3</sup> Die hierfür tragende Erwägung, dass der Vertretervertrag nicht gegen den Willen des Unternehmers auf einen Drit-

ten übertragen werden kann,<sup>4</sup> gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Nach § 152 Satz 1 UmwG kann ein Einzelkaufmann sein Unternehmen aus seinem Vermögen ausgliedern und nach §§ 153 ff. UmwG auf ein bestehendes Unternehmen (Ausgliederung zur Aufnahme) oder nach §§ 158 ff. UmwG auf ein neu zu gründendes Unternehmen (Ausgliederung zur Neugründung) etwa eine GmbH übertragen.<sup>5</sup> Gemäß § 152 UmwG erfolgt diese Übertragung dann im Wege der Ausgliederung zur Neugründung einer GmbH oder zur Aufnahme in eine GmbH. Voraussetzung für die Ausgliederung ist nach § 152 Satz 2 UmwG, dass die Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns sein Vermögen nicht überschreiten.

## Ausgliederung in eine neu zu gründende GmbH

Die Ausgliederung zur Neugründung stellt einen Unterfall der Spaltung zur Neugründung dar, auf die neben den besonderen Vorschriften der §§ 152 ff. UmwG nach § 135 Abs. 1 Satz 1 UmwG mit wenigen Ausnahmen die allgemeinen Vorschriften der §§ 126 ff. UmwG über Spaltung zur Aufnahme anwendbar sind. Nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UmwG hat die Eintragung der Ausgliederung eines Unternehmens aus dem Vermögen eines Einzelkaufmanns in das Handelsregister zur Folge, dass der ausgegliederte Vermögensteil einschließlich der Verbindlichkeiten auf den neu gegründeten Rechtsträger übergeht. Voraussetzung des Rechtsüberganges ist, dass der Einzelkaufmann in das Handelsregister eingetragen ist.

Ein Handelsvertreter kann also seine einzelkaufmännisch geführte Versicherungsagentur aus seinem Vermögen abspalten und auf eine neu zu gründende GmbH übertragen, wenn seine Verbindlichkeiten sein Vermögen nicht übersteigen und das einzelkaufmännische Unternehmen kaufmännische Einrichtungen erfordert, wovon ab einem Jahresprovisionsvolumen von 100 000 Euro ausgegangen wird.<sup>6</sup> Nach Eintragung der Umwandlung im Handelsregister kann der Vertreter die Geschäftsanteile der GmbH an einen Dritten veräußern. Dabei bleibt der auf die GmbH übergegangene Vertretervertrag mit dem Versicherer von diesem Vorgang unberührt. Vertragspartner des Versicherers bleibt die GmbH.

Zwar sind nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 UmwG solche Gegenstände von einer Übertragung ausgenommen, die durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden können. Einer Übertragbarkeit einer Versicherungsagentur steht die Norm jedoch nicht entgegen. Denn der Versicherungsvertretervertrag hat kein höchstpersönliches Recht zum Inhalt, das durch Rechtsgeschäft schlechterdings nicht übertragen werden kann. Dies zeigt die Vorschrift des § 89 b Abs. 3 Nr. 3 HGB. Sie setzt eine rechtsgeschäftliche Übertragung eines Agenturvertrages voraus. Darüber hinaus bleiben nach § 132 Satz 1 UmwG allgemeine Vorschriften, welche die Übertragbarkeit eines bestimmten Gegenstandes ausschließen, von der Eintragung der Ausgliederung unberührt. In den Fällen, in denen eine Übertragung der Versicherungsagentur auf einen Dritten vertraglich ausgeschlossen ist, wäre daher ein Goodwill nicht zu realisieren. Ohne die Prüfung, ob im Streitfall die Möglichkeit bestanden hat, die einzelkaufmännische Agentur in eine GmbH umzuwandeln, durfte der Senat daher nicht ausschließen, dass sich am Markt ein Goodwill für die Versicherungsagentur realisieren lässt.

Zutreffend hat der Senat dagegen dem Ausgleich nach den „Grundsätzen“ die Qualität einer Anwartschaft abgesprochen, zumal auch er voraussetzt, dass Unternehmervorteile gegeben sind und die Zuerkennung des Ausgleichs der Billigkeit entspricht.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

## Anmerkungen

- 1 UrT. v. 7. 9. 2010 – 5 F 65/04 –.
- 2 OLG Hamm, UrT. v. 9. 3. 2011 – 8 UF 207/10 – VertR-LS.
- 3 BGH, UrT. v. 9. 3. 1977 – IV ZR 166/75 – VertR-LS 13; UrT. v. 28. 2. 1962 – IV ZR 239/61 – VertR-LS 1 m.w.N.; OLG Stuttgart, UrT. v. 2. 5. 1995 – 18 UF 362/94 – VertR-LS 6; OLG München, UrT. v. 3. 3. 1993 – 7 U 6736/90 – VertR-LS 2; OLG Frankfurt/Main, UrT. v. 25. 11. 1959 – 8 U 321/59 – VertR-LS 1; BFH, UrT. v. 26. 2. 1964 – I 383/61 U – VertR-LS 2.
- 4 Vgl. nur BGH, UrT. v. 28. 2. 1962 – IV ZR 239/61 – VertR-LS 3.
- 5 Vgl. dazu Evers, Die GmbH im Außendienstrecht 1998, S. 11.
- 6 OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 30. 11. 1982 – 20 W 146/82 – VertR-LS 2.